

Oberverwaltungsgericht Sachsen, Beschl. v. 05.07.2024 – 6 B 12/24

Tenor:

Die Beschwerde gegen den Beschluss des Verwaltungsgerichts Dresden vom 3. Januar 2024 – 2 L 909/23 - wird zurückgewiesen.

Die Antragstellerin trägt die Kosten des Beschwerdeverfahrens.

Der Streitwert wird unter Abänderung der erstinstanzlichen Festsetzung für beide Instanzen auf je 2.500,00 € festgesetzt.

Gründe:

1 Die Beschwerde der Antragstellerin bleibt ohne Erfolg. Die mit ihr vorgebrachten Gründe, auf deren Prüfung der Senat gemäß § 146 Abs. 4 Satz 6 VwGO beschränkt ist, ergeben nicht, dass es das Verwaltungsgericht zu Unrecht abgelehnt hat, die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs der Antragstellerin gegen den Bescheid des Antragsgegners vom 1. Dezember 2023 anzuordnen, worin die Antragstellerin mit sofortiger Wirkung aufgefordert wird, ein Gerät zur Bargeldabhebung aus der von ihr in P.... betriebenen Spielhalle zu entfernen, dies binnen zwei Wochen mitzuteilen und ihr für den Fall der Nichterfüllung ein Zwangsgeld angedroht wird.

2 Das Verwaltungsgericht hat den Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung mangels Erfolgsaussichten des hiergegen gerichteten Widerspruchs abgelehnt. Rechtsgrundlage für die Anordnung sei § 9 Abs. 1 Satz 1, 2 und 3 Nr. 2 GlüStV 2021 i. V. m. § 7 Abs. 5 Nr. 3 Buchst. b und § 18a Abs. 5 SächsGlüStVAG. Nach § 7 Abs. 5 Nr. 3 Buchst. b SächsGlüStVAG in der Fassung des Gesetzes zur Anpassung landesrechtlicher Vorschriften an den Glücksspielstaatsvertrag 2021 vom 2. März 2023 (SächsGVBl. v. 30. März 2023 S. 74), das gemäß dessen Art. 4 am Tag nach seiner Verkündung, also am 31. März 2023, in Kraft getreten sei, dürften in Wettvermittlungsstellen keine Geräte zur Bargeldabhebung - insbesondere Girocard- oder Kreditkartenautomaten - aufgestellt, bereitgehalten oder geduldet werden. Diese Anforderung gelte nicht nur für den Betrieb von Wettvermittlungsstellen, sondern seit 31. März 2023 nach § 18a Abs. 5 SächsGlüStVAG auch für Spielhallen. Danach gelte § 7 Abs. 5 Nr. 3 Buchst. b SächsGlüStVAG für Spielhallen entsprechend. Die Erstreckung der Anforderung auf Spielhallen sei verfassungsrechtlich unbedenklich, da sie dem Ziel der Suchtprävention diene, wie die Begründung des Gesetzgebers zeige.

3 Die Antragstellerin macht mit ihrer Beschwerde verfassungsrechtliche Bedenken gegen das Verbot zur Aufstellung, Bereithaltung oder Duldung von Geräten zur Bargeldabhebung in Spielhallen geltend. Sie sieht sich durch die Anordnung im Gleichbehandlungsgrundsatz aus Art. 3 Abs. 1 GG verletzt und wirft dem Gesetzgeber sinngemäß einen Verstoß gegen das unionsrechtliche Kohärenzgebot vor. Ihrer Auffassung nach ist das gesetzgeberische Ziel der Suchtprävention nur vorgeschoben. In diesem Zusammenhang verweist sie darauf, dass in der Sächsischen Spielbank am Standort Dresden ein Automat zur Bargeldabhebung aufgestellt sei. Dem Antragsgegner gehe es vielmehr darum, sich auf dem Markt gegenüber den privaten Spielhallenbetreibern einen wirtschaftlichen Vorteil zu verschaffen. Eine staatliche Spielbank unterscheide sich ihrem Wesen nach nicht von ihrer Spielhalle. In beiden Glücksspielstätten werde um Geld gespielt. Es verstoße gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz, wenn das in Rede stehende Verbot nur für privatorganisierte Spielstätten gelte.

4 Das Vorbringen der Antragstellerin rechtfertigt keine andere Beurteilung. Im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes spricht Überwiegendes dafür, dass das Verbot zur Aufstellung, Bereithaltung oder Duldung von Geräten zur Bargeldabhebung, insbesondere Giro-cards- oder Kreditkartenautomaten, in Spielhallen verfassungsgemäß ist.

5 In dem die Antragstellerin geltend macht, dass die Aufstellung, Bereithaltung oder Duldung von Geräten zur Bargeldabhebung in Spielbanken nicht untersagt ist, zeigt sie keine Ungleichbehandlung gegenüber Spielhallen auf.

6 Art. 3 Abs. 1 GG und Art. 18 Abs. 1 SächsVerf gebieten, alle Menschen vor dem Gesetz gleich zu behandeln. Das hieraus folgende Gebot, wesentlich Gleiches gleich und wesentlich Ungleiches ungleich zu behandeln, gilt für ungleiche Belastungen und ungleiche Begünstigungen. Dabei verwehrt Art. 3 Abs. 1 GG dem Gesetzgeber nicht jede Differenzierung. Differenzierungen bedürfen jedoch stets der Rechtfertigung durch Sachgründe, die dem Ziel und dem Ausmaß der Ungleichbehandlung angemessen sind (BVerfG, Beschl. v. 7. März 2017 – 1 BvR 1314/12 u. a. -, juris Rn. 171, SächsOVG, Urt. v. 24. November 2021 – 6 A 540/19 -, juris Rn. 50).

7 Anders als die Antragstellerin meint, liegt für die unterschiedliche Behandlung von Spielhallen und Spielbanken - jedenfalls bei summarischer Prüfung im Eilverfahren – ein Art. 3 Abs. 1 GG genügender hinreichender Sachgrund vor. Der Gesetzgeber hat das Verbot mit Suchtprävention begründet (LT-Drs. 7/6895, S. 33):

8 „Weil nicht nur im Bereich der Wettvermittlungsstellen, sondern auch im Spielhallenbereich ein erheblicher Anteil von Spielern über eine Giro- und/oder Kreditkarte verfügt und

die Neigung besteht, das Konto für den bargeldlosen Zahlungsverkehr auch für Geldspieleinsätze zu nutzen und damit das Risiko einer Verschuldung deutlich erhöht, bedarf es auch im Spielhallenbereich der Suchtprävention dienenden Regelungen des § 7 Abs. 5 Nr. 3“.

9 Der Gesetzgeber verfolgt bei der Regulierung der Spielhallen und allgemein im Bereich des Glücksspielrechts mit der Verhinderung und Bekämpfung der Glücksspielsucht ein besonders wichtiges Gemeinwohlziel. Ein hinreichender Sachgrund für die unterschiedliche Behandlung von Spielhallen und Spielbanken liegt in dem unterschiedlichen Gefährdungspotenzial beider Typen von Spielstätten (Verankerung im Alltag bei Spielhallen gegenüber Abstand vom Alltag bei Spielbanken) und insbesondere in der sehr unterschiedlichen Verfügbarkeit der Spielmöglichkeiten, selbst wenn man die jeweiligen Dependancen bzw. Zweigniederlassungen (im Freistaat Sachsen die Standorte Chemnitz, Dresden und Leipzig) berücksichtigt. Aufgrund dieser sich auch auf die Suchtproblematik auswirkenden Unterschiede ist eine Ungleichbehandlung durch Vorschriften, die eine mengenmäßige Begrenzung des Spiels in Spielhallen bezwecken, gerechtfertigt (BVerfG, Beschl. v. 7. März 2017 – 1 BvR 1314/12 u. a. -, juris Rn. 174; BVerwG, Beschl. v. 17. November 2023 – 8 B 28.23 u. a. -, juris Rn. 11). Zutreffend weist der Antragsgegner in seiner Beschwerde darauf hin, dass die zahlreichen, im Freistaat Sachsen flächendeckend leicht zu erreichenden Spielhallen dazu einladen würden, dass Spieler das Glücksspiel an Geldspielautomaten in Ihren Alltag integrieren. Dies stelle sich für die lediglich drei Spielbankstandorte gänzlich anders dar. Das Gefährdungspotenzial der Spielbank sei aufgrund der äußerst eingeschränkten Verfügbarkeit des Glücksspiels im Vergleich zum Sektor der Spielhallen daher als deutlich geringer einzuschätzen.

10 Es ist auch kein Verstoß gegen das Grundgesetz oder die Sächsische Verfassung ersichtlich. Das Grundgesetz und die Sächsische Verfassung enthalten kein Gebot konsequenter Glücksspielregulierung. Aus ihnen lässt sich weder ein Konsistenzgebot jenseits des aus ordnungsrechtlichen Gründen beim Staat monopolisierten Glücksspielangebots noch ein sektorübergreifendes Gebot der Kohärenz glücksspielrechtlicher Regelungen ableiten (BVerwG, Urteil vom 16. Dezember 2016 – 8 C 6.15 -, juris Rn. 51). Unterschiedliche Regelungen verschiedener Glücksspielformen sind zulässig, sofern der Gesetzgeber eine angemessene Suchtprävention nicht außer Acht lässt (BVerwG, Beschl. v. 1. August 2022 – 8 B 15.22 – juris Rn. 6). Wie oben ausgeführt verfolgt der Gesetzgeber mit dem Verbot zur Aufstellung, Bereithaltung oder Duldung von Geräten zur Bargeldabhebung Ziele der Suchtprävention.

11 Die Antragstellerin kann sich auch nicht auf eine Verletzung von Art. 12 Abs. 1 GG berufen. Die Bekämpfung der Spiel- und Wettsucht stellt ein legitimes Ziel für die Berufsfreiheit einschränkende Regelungen dar (BVerfG, Beschl. v. 7. März 2017 –

1 BvR 1314/12 u. a. -, juris Rn. 122). Wegen des damit verbundenen „Abkühlungseffekts“ ist es vom Gesetzgeber gerade gewollt, dass sich Kunden gegebenenfalls nach Verlusten erst Bargeld von außerhalb besorgen müssen, wenn sie das Bedürfnis zum weiteren Spiel an Geldspielautomaten verspüren. Damit soll auch dem Risiko einer Verschuldung vorgebeugt werden, das eben deutlich erhöht ist, wenn der Spieler über eine Giro-und/oder Kreditkarte verfügt und die Neigung besteht, das Konto für den bargeldlosen Zahlungsverkehr auch für Geldspieleinsätze zu nutzen (LT-Drs. 7/6895, S. 29, 33). Es mag sein, dass die Antragstellerin gewisse Gewinneinbußen erleiden wird, wenn die Möglichkeit einer Bargeldabhebung in der Spielhalle nicht mehr gegeben ist und den Spielern nur noch die Geldmittel für den Spieleinsatz zu Verfügung haben, die sie mitgebracht haben. Dass die Antragstellerin ihren Spielhallenbetrieb aber allein deswegen nicht mehr wird aufrechterhalten können, wie sie ohne nähere Begründung vorträgt, ist nicht nachvollziehbar.

12 Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 2 VwGO.

13 Die Streitwertfestsetzung beruht - in Anlehnung an Nr. 1.7.2 und 1.5 Streitwertkatalog für die Verwaltungsgerichtsbarkeit (abgedruckt z. B. in: SächsVBl. 2014, Heft 1, Sonderbeilage) - auf § 63 Abs. 2 Satz 1 GKG, § 47 Abs. 1, § 53 Abs. 2 Nr. 2, § 52 Abs. 1 GKG und hinsichtlich der Abänderung der erstinstanzlichen Festsetzung auf § 63 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 GKG. Im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes ist der Auffangwert (vgl. § 52 Abs. 2 GKG) zu halbieren.

14 Der Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO, § 68 Abs. 1 Satz 5, § 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).